

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	8 (1892)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Ein neues Maschinchen für Schlosser, Mechaniker, Installateure
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-578431">https://doi.org/10.5169/seals-578431</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nr. 7

# Illustrierte schweizerische

# Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

## Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthändler und Techniker  
von W. Henn-Barbier.

VIII.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Auftragen  
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 14. Mai 1892.

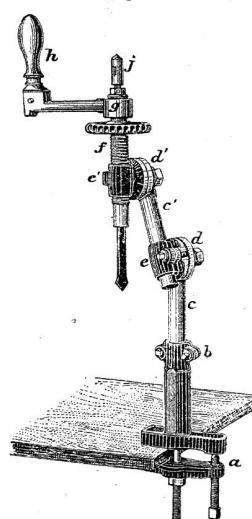
Wohnspruch: *Thu Dir genug; auf Dank zähle nicht: Wohlthun ist schlechthin Menschenpflicht.*

### Ein neues Maschinchen für Schlosser, Mechaniker, Installateure &c.

von ganz erstaunlich vielseitiger  
Verwendbarkeit, ingenioser Kon-  
struktion und doch großer Ein-  
fachheit ist das „*Unicum*“, neues  
patentiertes Gelenk-Bohrmaschin-  
chen (Patent Leemann u. Baumgartner; eidg. Patent Nr. 4526; in allen Staaten patentiert).

Dieses Maschinchen kann vermittelst Klemmplatte a mit Leichtigkeit an jedem Gegenstand schnell befestigt werden, ist aus Stahl und Weichguss erstellt und in dem Ständer b montirt. In diesem Ständer befindet sich die verschiebbare Tragachse c, welche senkrecht verstellt und um ihre Achse gedreht werden kann, die jeweilige Stellung wird durch zwei Schrauben b fixirt. Die Achse c trägt eine zweite Achse, c<sup>1</sup> vermittelst des aus zwei Theilen, d und e bestehenden Drehkopfes, von denen der eine d fest mit der Achse c verbunden, der andere e aber als Klemmring mit Schrauben für die Achse c<sup>1</sup> ausgebildet ist. Beide Theile können durch eine Schraube in jeder wünschbaren Stellung zusammen geklemmt werden, wobei, um ein etwaiges Rutschen oder Verschieben beim Bohren zu verhüten, die gegen einander liegenden Flächen der beiden Drehkopfscheiben gerifft oder eingekerft sind und ineinander greifen. Die Achse c<sup>1</sup> trägt ebenfalls wieder einen Drehkopf e<sup>1</sup> und d<sup>1</sup>, der Theil d<sup>1</sup> ist hier an der Achse c<sup>1</sup> fest, der andere vermittelst Schrauben festklemmt.

bare Theil e<sup>1</sup> besitzt ein Muttergewinde zur Aufnahme der durchbohrten Spindel f mit Handrad. In der Bohrung dieser Spindel liegt die Bohrrolle, die den Bohrer, das mit ihr feste Sperrad und den drehbaren Kurbelarm g mit Sperr-  
Fig. 1. legel und Andruckfeder trägt, sie ist mit Gewinde versehen, das den Kurbelarm g festhält und eine körnerartige Stahlkappe j trägt. Der Kurbelgriff h ist für sich charakteristisch zu erwähnen, derselbe kann mit dem Kurbel-  
arm g eine gerade Linie bilden (Fig. 3 mit großem Hebel), als auch im rechten Winkel zu demselben stehen (Fig. 1). Dieses Umsetzen geschieht vermittelst eines Stellbolzen, der in beiden Richtungen passt und das Festsetzen sichert. Auf die Achse e<sup>1</sup> lässt sich mittelst Klemmringes eine zweite, sehr leicht konstruierte Bohrvorrichtung (Fig. 4) anbringen, welche zum Schnellbohren verwendet wird, und kann dieselbe auch für sich von Hand



vermittelst des Griffes an der Bohrrolle an jedem Gegenstand angesetzt werden. Während die Arbeitsweise der Schnellbohrvorrichtung keiner besondern Erläuterung bedarf, so sei zur speziellen Rätschvorrichtung bemerkt, daß das Bohren

Fig. 3.

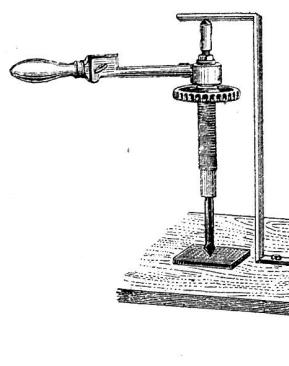
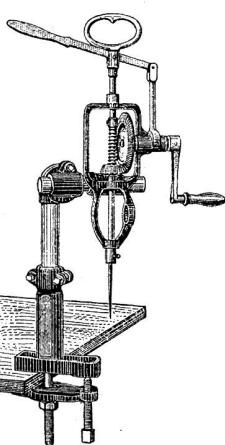


Fig. 4.



gewöhnlich durch Kurbelbewegung erfolgt, bei Hindernissen aber, die das Drehen der Kurbel unmöglich machen oder erschweren, kann sofort die Rätschbewegung gebraucht und der Kurbelgriff in horizontale Lage gebracht werden. Es kann aber auch, was sehr wichtig, die Rätschvorrichtung nach Herauslösen der Spindel aus dem Drehkopf e<sup>1</sup> (Fig. 1) für sich als Bohrrätsche verwendet werden, wobei die Stahlkappe j mit ihrer Spitze gegen einen Bohrwinkel oder dergleichen sich stützt und den Druck auf den Bohrer durch Verstellen desselben auf dem Gewinde der Bohrwelle ausübt, wie aus Fig. 3 ersichtlich. Durch Anbringung der Drehköpfe und durch Drehung um die Achsen hat die Bohrvorrichtung Gelenkform und lässt sich zum Bohren auch die schwierigste Stellung der Bohrwelle erzielen, d. h. es kann der Bohrer in jedem gewünschten Winkel gegen das Arbeitsstück geführt werden.

Fig. 2.

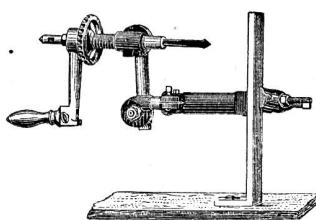


Fig 2 z. B. zeigt, daß das Maschinchen selbst als solches in horizontaler, überhaupt in jeder Richtung angesetzt werden kann. Durch die solide Konstruktion des Maschinens können trotz seiner Leichtigkeit (cirka 9 Kilo sammt Schnellbohrvorrichtung) Löcher vom feinsten Radellochlein bis 25

Millimeter gebohrt werden und lassen alle genannten Vortheile, sowie der billige Preis von Fr. 85. — franko St. Gallen per komplettes Maschinchen, zu welchem nichts Aehnliches in dieser Vollkommenheit vorhanden ist, eine günstige Aufnahme von Seite der Herren Maschinenfabrikanten, Kleinmechaniker, Schlosser, Schmiede &c. voraussezgen; denn es gibt in deren Praxis wohl keine einzige noch so schwierige Position, wo man mit anderen Bohreinrichtungen nicht zukommen kann, mit diesem „Unitum“ aber die Arbeit spielend leicht ausführen wird. Wir sind überzeugt, daß es bald in keiner Werkstatt fehlen wird. Wer sich für diese Neuheit interessirt, wende sich an die Firma J. Leemann in St. Gallen.

### Lehrzeit und Lehrlohn.

(Eingesandt dem „Oberaarg. Tagblatt“.)

Schon viele Jahre hört man in Handwerkerkreisen die Klage, es sei selten mehr ein tüchtig gelernter Arbeiter zu bekommen. Diese Klage hat große Berechtigung; denn gerade dieses Uebel ist schuld, daß gegenwärtig so viel für die Bildung und Schulung der Lehrlinge gethan wird. Namentlich die Lehrlingsprüfungen, wie sie jetzt erfreulicherweise allerorts nach dem Reglement des schweizer. Gewerbevereins durchgeführt werden, sind berufen, heilend einzuwirken. In demselben Reglement ist auch ein Verzeichniß angeführt über die durch-

schnittliche Dauer der Lehrzeit aller bekannten Berufsarten, wie sie aus einer genauen Statistik entnommen worden sind. Ueber dieses Thema läßt sich nun Vieles sagen und ist auch in der ordentlichen Hauptversammlung des oberraargauischen unteremmenthalischen Schreinermeister-Verbandes letzten Herbst darüber verhandelt worden. Nachdem sich aus der Diskussion ergeben, daß hier im Oberaargau die Lehrzeit bei den Schreinern vielmals nur 2—2½ Jahre beträgt (Durchschnittsangabe 3 Jahre), wobei der Lehrling noch viel zu andern Arbeiten als nur zum Berufe angehalten wird, so ist gut ersichtlich, daß auf diese Art unser Handwerk, das sehr viel Geschick und Fertigkeit, wie auch namentlich gute Zeichnungsauflagen erfordert, nicht kann gelernt werden, daß ein junger Mensch aus solcher Lehre heutigen Tages sein Fortkommen nicht findet und, während ein richtig ausgelernter Schreiner einen schönen Lohn verdient und in die besten Werkstätten Zutritt hat, jener manchmal viele Jahre von einem Meister zum andern geschoben wird und nur mit größter Mühe sich die nötigen Berufskenntnisse erwirbt oder dann ein Stümper bleibt und z. B. nie daran denken könnte, selbstständig ein Geschäft anzufangen. Gestützt auf diese Thatzachen wurde einstimmig beschlossen, daß alle Lehrlinge, die bei einem Meister des Verbandes in die Lehre treten, wenigstens drei Jahre Lehrzeit durchzumachen haben; ferner vom Lehrmeister angehalten werden sollen, eine Handwerkerschule zu besuchen und im dritten Jahre der Lehrzeit eine Probearbeit anzufertigen, welche, wenn sie sammt der übrigen Prüfung gut bestanden, ehrend für den Lehrling wie für den Lehrmeister ist. Auf diese Art werden bald wieder bessere Arbeiter herangebildet und daraus später auch tüchtige Meister werden.

Um aber diese schwierige Arbeit dem Lehrmeister zu erleichtern, soll er auch einen entsprechenden Lehrlohn bekommen, denn sonst wird er bald ungeduldig werden, wenn er dem Lehrling so viel Zeit opfern und vielleicht später noch einen halben Werktag zum Zeichnungsunterricht freigeben soll. Auch ist nach heutigem Geseze ein Lehrmeister verpflichtet, wenn dem Lehrlinge ein Unfall oder Krankheit zustoßt, für denselben wenigstens eine gewisse Zeit zu sorgen, was vielleicht viele Lehrmeister noch nicht wissen. Denselben wäre anzurathen, die Lehrlinge ebenfalls in die Gesellenfrankenfasse des Handwerker- und Gewerbevereins eintreten zu lassen und für sie den geringen Monatsbeitrag zu bezahlen, damit sie bei vorkommender Krankheit im Spital auf Kosten der Kasse verpflegt werden. Im gleichen Beschlusse wurde der zufordernde Lehrlohn im Minimum auf Fr. 200 fixirt. Mit einer solchen Entschädigung und drei Jahren fleißigen Schaffens von Seite des Lehrlings wird es dem Lehrmeister möglich gemacht, sich ebenfalls mit Fleiß demselben zu widmen und ihn mit Geduld in die verschiedensten Theile unseres nicht so leicht zu erlernenden Handwerks einzuführen. Eltern und Vormünder werden daher gut thun, wenn sie die jungen Leute an einem Orte in die Lehre geben, wo ihnen die oben gemeldeten Garantien geboten sind und namentlich eine Handwerkerschule kann besucht werden. Lehrakord-Formulare vom schweiz. Gewerbeverein, die nur auszufüllen sind, können unentgeltlich vom Vorstand des Handwerker- und Gewerbevereins bezogen werden.

Nach beendigter Lehrzeit bekommt der Lehrling den Lehrbrief und geht auf die Wanderschaft und reist — nicht etwa den Herbergen nach, sondern soll baldigst Arbeit bei einem tüchtigen Meister suchen, um sich in seinem Berufe zu vervollkommen. Ueber diesen Punkt sind bei dieser Gelegenheit ebenfalls einige Worte am Platze.

Die Herbergen mit Naturalverpflegung haben einen sehr guten Zweck, und der Hausbettel, in dessen Folge sie entstanden sind, ist bereits ganz verschwunden in den betreffenden Ortschaften, wo sich die Herberge befindet. Jedoch haben die Nebendorfer und namentlich größere Bauernhöfe noch sehr viel zu leiden und zeigen die Sache nicht an, um nur nicht etwa Nachte fürchten zu müssen. Diese Einrichtung